



Segelflug

Leitfaden mit Hygienehinweisen für  
Luftsportvereine zur Wiederaufnahme des  
Flugbetriebs ab dem 11. Mai 2020



# Anhang: Maßnahmen zur Sicherstellung der DOSB-Leitplanken und der 4. BaylfSMV



## A. Segelflug (inkl. eigenstartfähiger Segelflugzeuge) und Hängegleiten

- Bei einsitzigen Segelflugzeugen bzw. einsitzigem Fliegen sind sämtliche Aufbautätigkeiten und Startvorbereitungen mit den jeweiligen Helfern mit dem erforderlichen Abstand durchzuführen, ansonsten müssen alle Beteiligten Mund- und Nasenschutz tragen
- Gleiches gilt für die Startvorbereitungen von Doppelsitzern für doppelsitziges Fliegen
- Bei Doppelsitzerbetrieb mit Fluglehrer Fl (S) für Ausbildungs-, aber auch Check- und Überprüfungsflüge wegen der insgesamt langen Pause, die insbesondere unter dem Aspekt der Flugsicherheit sowie dem Erhalt der Lizenz, notwendig sind, müssen Pilot und Fluglehrer einen Mund- und Nasenschutz tragen – außer die Insassen gehören zu einer häuslichen Gemeinschaft. Gleiches gilt bei sonstigem Doppelsitzerbetrieb.
- Die Dokumentation der Daten der Flugzeuginsassen sind für ggf. erforderliche Recherchen in den Hauptflugbüchern gewährleistet; trotzdem sollte die im Allgemeinen Teil beschriebene Anwesenheits- und Teilnehmerliste auch diese Personen enthalten

# Anhang: Maßnahmen zur Sicherstellung der DOSB-Leitplanken und der 4. BaylfSMV



## A. Segelflug (inkl. eigenstartfähiger Segelflugzeuge) und Hängegleiten

- Die erforderlichen, anwesenden Personen (z.B. Startwindenfahrer, Flugleiter) sind auf das absolut notwendige Maß zur Durchführung des Flugbetriebs zu beschränken
- Nach jedem Flug ist eine Desinfektion der Cockpitarmaturen durchzuführen.
- grenzüberschreitende Flüge mit geplanter Landung sind nicht erlaubt (mindestens während der Dauer der derzeitigen Grenzkontrollen etc.)
- Sofern möglich und vorhanden, Nutzung eines eigenen Kopfhörers, ansonsten Desinfektion nach jedem Flug
- Nach Möglichkeit sollte auf einen „frontalen“ Theorieunterricht verzichtet werden
- Sozialräume, Vereinsheime (soweit vorhanden), bleiben geschlossen
- Briefings sollten so weit wie möglich per Mail, Videokonferenz, Telefonkonferenz, oder Feldbriefing durchgeführt werden – mit entsprechender Bestätigung/Dokumentation
- Es dürfen keine Gastflüge durchgeführt werden
- Für den Flugbetrieb sollte jeweils nur eine Person die Winde sowie den Startwagen bedienen sowie als Seilrückholer fungieren

# Anhang: Maßnahmen zur Sicherstellung der DOSB-Leitplanken und der 4. BaylfSMV



## A. Segelflug (inkl. eigenstartfähiger Segelflugzeuge) und Hängegleiten

- Alleinflüge im Rahmen der Ausbildung mit Flugauftrag sind grundsätzlich möglich
- Bei Minderjährigen erfolgen Ausbildungsflüge nur mit Zustimmung der Eltern (schriftlich)
- Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Fluglehrer ist freiwillig
- Die Ausbildungsflüge (möglichst Platzrunden) bzw. die Schulungsdauer darf die Länge von 60 Minuten nicht überschreiten
- Bei Fluglehrer-Check, Gurtzeug-Einstellung, Partner-Check, Starthilfe usw. Mund- und Nasenschutz zu tragen.
- Praktische Ausbildung erfolgt in Kleingruppen mit einer maximalen Zahl von fünf Personen.
- Die Fluglehrer müssen ständig den Überblick über die Einhaltung der Abstandsregeln behalten und einhalten können, ansonsten müssen alle einen Nasen- und Mundschutz tragen
- Bei Außenlandungen und der erforderlichen Rückholung sind sämtliche Hygieneschutzmaßnahmen etc. anzuwenden, die insbesondere auch am Fluggelände gelten.